

**Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG  
vom Elektrizitätsversorgungsnetz des Gemeindewerkes Fußgönheim**



Ortsgemeinde Fußgönheim  
Gemeindewerk Fußgönheim -EVU-



*gültig ab 1. Januar 2013*

**Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	4,21	2,74	59,81	0,52
Umspannung MS/NS	4,67	3,17	70,98	0,52
Niederspannung	5,07	3,29	54,89	1,30

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:		
Mittelspannung	9,97	0,52
Umspannung MS/NS	11,83	0,52
Niederspannung	9,15	1,30

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Messung € / Zähler und Jahr	zusätzliche Ableseung auf € / Ableseung	Abrechnung € / Zähler und Jahr
Mittelspannung	673,78	114,24	9,52	106,83
Umspannung MS/NS	519,73	92,40	7,70	90,54
Niederspannung	519,73	92,40	7,70	90,54
Wird für die Fernauslesung ein kundeneigener Telefon- anschluss bereitgestellt, ermäßigt sich der Preis um:	€ / Zähler und Jahr			
	0,00			

Ohne zusätzlichen Wunsch des Anschlussnutzers auf zusätzliche Ableseung erfolgen Messung und Abrechnung jeweils 12 mal jährlich.

**Zählpunkte ohne Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh
Anschluss:	
Niederspannung	4,14
Speicherheizung	2,07
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	2,07

Entgelt für Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Abrechnung € / Zähler und Jahr
Eintarifzähler	6,44	2,52
Zweitarifzähler	8,66	5,03

Entgelt für Messung	jährlich € / Zähler	halbjährlich € / Zähler	vierteljährlich € / Zähler	monatlich € / Zähler	zusätzliche Ableseung auf € / Ableseung
Eintarifzähler	2,57	5,14	10,28	30,84	2,57
Zweitarifzähler	17,27	34,54	69,08	207,24	17,27

Unterjährige Ableseungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

**Entgelt für Jahresmehr-  
und Jahresminderungen** Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf den Internetseiten  
des Gemeindewerkes Fußgönheim veröffentlicht.

**Weitere Entgelte**

	ct / kWh	
<b>Konzessionsabgabe</b>		gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
<b>KWK-Umlage</b>		gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe A	0,126	
Letztverbrauchergruppe B	0,060	Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern,
Letztverbrauchergruppe C	0,025	die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testats eines
<b>§ 19-Umlage</b>		Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.
Letztverbrauchergruppe A	0,329	
Letztverbrauchergruppe B	0,050	gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe C	0,025	
<b>Offshore-Umlage</b>		
Letztverbrauchergruppe A	0,250	gemäß §17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe B	0,050	
Letztverbrauchergruppe C	0,025	

Nähere Informationen zur KWK-Umlage, zur §19-Umlage sowie zur Offshore-Umlage finden Sie auf der Seite <http://www.eeg-kwk.net>

Im Fall des Inkrafttretens einer sich aus der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbschaltVO) ergebenden Umlage im Jahr 2013, behalten die Gemeindewerke  
Dudenhofen sich vor, diese Umlage den Netznutzern entsprechend zu berechnen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.